

einer weit früheren Guppe, in St. 266, 278, 284, 294, 301, 302, doch bisher noch nicht in den zehn dazwischen liegenden Jahren. Auch die sonstige Schrift beider Gruppen steht sich sehr nah. So bieten sich die zwei Möglichkeiten: WC ist durch viele Jahre hindurch, vielleicht mit Unterbrechung, in der Kanzlei verwendet worden, oder der in St. 519 u. s. w. auftauchende WC hat sich bemüht, wie einer seiner Vorgänger im Amte zu schreiben. Bei vollem Ueberblick über das Material wird sich darüber vielleicht entscheiden lassen.

So will ich hier vorzüglich von WB handeln. Es war wieder die ganz gleiche Schrift in St. 514, 516, 528, 529, 530, 572, 588, 639, die mich auf ihn aufmerksam machte¹⁾. Alle diese Diplome erweisen sich aber auch als von WB verfasst. Nachdem ich aus ihnen seinen Stil festgestellt, erkannte ich diesen noch in etwa zwanzig weiteren Urkunden dieser Jahre wieder, theils in solchen, die noch in Urschrift vorhanden sein sollen, theils in nur abschriftlich überlieferten. Betreffs der innern Merkmale darf man auch diese Stücke zur Vergleichung herbeiziehen, selbst wenn sie einst wie St. 592 von anderem Notar als WB geschrieben worden sein sollten. Ob sich WB auch schon vor St. 514 und noch nach St. 639 nachweisen lässt, will ich lieber zuletzt besprechen.

WB behandelt das Protokoll nicht immer gleich. Für II gebraucht er wol am häufigsten *divina favente clementia imperator augustus* (St. 516, 528—530, 588, 639), aber da auch *div. disponente providentia* durch die Autographa 514, 572 beglaubigt wird, mag er noch andere in Copien begegnende Titulaturen angewandt haben²⁾. Desgleichen schwankt WB bei X zwischen *signum domni Ottonis magni imperatoris augusti* (z. B. 514 und 578) und *s. d. O. magni et invictissimi i. a.* (z. B. 516, 571). Ganz inconsequent geht er bei XI vor, denn er schreibt *Willisus* (514 u. 572) und *Willigisus* (528 und 588), *vice* (528) und *advicem* (530), nennt den *Rodbertus* (dieser Name findet sich immer gleich geschrieben) in der Regel wol *archicappellanus*, jedoch auch *archinotarius* (514) oder *archicancellarius* (572) und gebraucht endlich ohne mir bisher erkennbaren Unterschied die *Verba subscripsi* (514, 516) oder *notavi* (528, 588). Das Datum von St. 514 lautet: *data XV. kal. sept. anno dominicae incarnationis DCCCCLXXIII, ind. XV, anno regni domni Ottonis XXXIII, imperii autem XIII; actum Constanciae*. An dieser Formel hält WB fest und wechselt nur zwischen *a. dom. incarn.*, *a. inc. domini-*

1) Auf die Schrift komme ich S. 474 zurück.

2) Von St. 571, 573, in denen Otto II. als jüngerer Mitkaiser bezeichnet wird, sehe ich ganz ab. Im übrigen lassen sich hier die Diplome beider Ottonen gleich zusammen betrachten.